



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf
vom **17.12.2019**, Zahl: 817-0/2019 zur
Erlassung einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung
(Friedhofsordnung).

Gemäß § 26 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes, K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019, wird folgendes festgelegt:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Friedhofsordnung gilt für alle im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde Ludmannsdorf stehenden Friedhöfe:

- Gemeindefriedhof Ludmannsdorf Parzellen: 94 und 82/7
KG Ludmannsdorf (72139)
EZ 199 im Gesamtausmaß von 7.459,00 m²

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Ludmannsdorf und wird in weiterer Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofs sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen.

(2) Die Gemeinde Ludmannsdorf ist für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, die Friedhöfe betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

§ 3

Friedhofsbeschaffenheit

(1) Der Gemeindefriedhof Ludmannsdorf ist nach den Bestimmungen des K-BStG ein Friedhof gemäß § 17 lit.a. Als solcher dient die Bestattungsanlage der Bestattung oder Beisetzung von Leichen oder Leichenasche.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

- (2) Der Urnenhain auf der rechten Seite des Haupteingangs ist Bestandteil des Gemeindefriedhofs Ludmannsdorf und ist nach den Bestimmungen des K-BStG eine Urnenstätte gemäß § 17. lit.b.
- (3) Das Areal des Gemeindefriedhofs erstreckt sich über die Parzellen 94 und 82/7, alle KG Ludmannsdorf (72139) und umfasst auch die Parkplätze im Westen sowie die Aufbahrungshalle Ludmannsdorf Nr. 44a. Der Gemeindefriedhof ist mit einem lebenden Zaun umfriedet und hat drei Zugangsmöglichkeiten, wobei das Haupttor im Westen liegt und einen barrierefreien Zugang bietet.
- (4) Am Gelände stehen 6 Wasserbrunnen zur Bewässerung von Bepflanzungen zur Verfügung. Den BesucherInnen sind außerdem am Friedhof-Gelände zwei Behälter für Restmüll (Kerzen, Verpackungsmaterial, etc.) und ein Behälter für die Entsorgung biologischer Abfälle bereitgestellt. Die Entleerung der Behälterabfälle obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Grabstätte hat eine eindeutig zugewiesene Nummer am Friedhofsplan, der im Gemeindeamt aufliegt. Weiteres sind im Friedhofsplan Verkehrswege und sonstige Friedhofseinrichtungen festgelegt.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindefriedhof Ludmannsdorf ist bis auf Widerruf jederzeit zugänglich.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Ludmannsdorf kann gegebenenfalls Öffnungszeiten festsetzen, die am Eingang des Gemeindefriedhofs gut ersichtlich anzubringen sind.
- (3) Der Bürgermeister kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile desselben aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten am Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder widmungsmäßigen Benützung des Ortes abträglich ist.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

(2) Darunter fällt insbesondere:

- Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Rollstühlen bzw. Rollatoren und gewerblichen Fuhren.
- Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art.
- Die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter.
- Die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtung und Anlagen
- Das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten fremder Grabstätten oder Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen.
- Das Rauchen, Lärmen und Spielen sowie sportliche Aktivitäten mit und ohne Sportgerät.
- Respektloses Verhalten gegenüber den Verstorbenen oder anderen BesucherInnen.
- Das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.

(3) In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung entgegen den angeführten Bestimmungen Ausnahmen genehmigen.

(4) Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten, Pflege

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbebetreibenden vorgenommen werden. Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden. Die Gewerbebetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof verschuldet haben, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(3) Gewerbliche Arbeiten können zu folgenden Zeiten durchgeführt werden:

- An Werktagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- An Samstagen von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(4) In besonderen Anlässen oder bei Unaufschiebbarkeit der Arbeiten können die Arbeiten, mit Zustimmung des Bürgermeisters, auch außerhalb der oben genannten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Auf Beisetzungsfierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann bei besonderen Witterungsverhältnissen insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

-
- (7) Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen.
 - (8) Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

Abschnitt 3: Beisetzung

§ 7 Leichenhallen

- (1) Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshallen im Benützungsfall sind von 08.00 bis max. 23.00 Uhr. Die Schlüssel für die Aufbahrungshallen werden von der Gemeindeverwaltung ausgegeben und sind dort spätestens am Tag nach der Bestattung zu retournieren.
- (2) Die Öffnung der Aufbahrungshallen übernimmt in der Regel ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde Ludmannsdorf unter Absprache mit dem Bestattungsunternehmen oder den Angehörigen. Für die ordnungsmäßige Schließung am Abend sind die Angehörigen verantwortlich, die den Schlüssel von der Friedhofverwaltung erhalten haben.
- (3) Personen, die den Bahrwagen führen und den Sarg senken, sind von den Angehörigen beizustellen.
- (4) Die Benützungskosten für die Aufbahrungshalle Ludmannsdorf sowie der Aufbahrungshalle Wellersdorf sind in **einer eigenen Tarifordnung** festgelegt.
- (5) Bei Aufbahrungen im Gemeindegebiet haben ausschließlich in den oben genannten Aufbahrungshallen zu erfolgen.
- (6) Die Gemeinde Ludmannsdorf stellt die Aufbahrungshallen auch für Aufbahrungen auf den Pfarrfriedhöfen Ludmannsdorf (Parz. 5, KG 72139 Ludmannsdorf) und Wellersdorf (Parz. .29, KG 72197 Wellersdorf) zur Verfügung. Die Benützungskosten werden in diesem Fall gleich verrechnet.

§ 8 Bestattungsvorschriften

- (1) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Aufbahrungshallen, das Tragen oder Führen der Leichen zu den Grabstätten sowie das Versenken der Säрге und Urnen muss von den Nutzungsberechtigten bzw. dessen Angehörige/n organisiert werden.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt den Organen der Friedhofsverwaltung.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

-
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial oder Überbauten mit Erdcontainern auf ihrer Grabstätte zu dulden.
 - (4) Vor Bestattung in einer bereits belegten Grabstätte sind von den Nutzungs-berechtigten spätestens einen Tag vor der Graböffnung Pflanzen und eventuelle Grabbauten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch.
 - (5) Sollte der Wunsch bestehen, den Grabaushub nicht mittels Kleinbagger, sondern händisch durchzuführen, muss dies von den Betroffenen bei der Gemeinde rechtzeitig angemeldet werden. Das Öffnen und Schließen der Grabstätte erfolgt dann händisch seitens der Friedhofsverwaltung.
 - (6) Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sind in **einer eigenen Tarifordnung** festgelegt.

§ 9

Nutzungsdauer und Ruhefrist

- (1) Die Mindestnutzungsdauer für neu erworbene Gräber beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Mindestnutzungsdauer für Urnennischen beträgt ein Jahr.
- (3) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre. Diese verkürzt sich bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr auf 7 Jahre.
- (4) Nach der Ruhefrist verringert sich die Mindestnutzungsdauer der Gräber auf ein Jahr.

§ 10

Exhumierung

- (1) Abgesehen von den aufgrund bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Exhumierung von Leichen, Leichenteilen oder Leichen-resten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Exhumierung glaubhaft macht.
- (2) Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



G e m e i n d e a m t
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 11

Grabstätten und Grabtiefe

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
- A) Einzelgrabstätte:**
Eine Grabstätte für die Bestattung eines Sarges.
Ausmaß: höchstens: 3,00 m lang und 1,50 m breit
 - B) Familiengrabstätte:**
Eine Grabstätte für die Bestattung von zwei Personen.
Ausmaß: höchstens: 3,00 m lang und 3,00 m breit
 - C) Erdgräber für Urnen:**
Eine Erdgrabstätte für die Bestattung und Versiegelung einer Urne
Ausmaß: höchstens: 2,00 m lang und 1,00 m breit
 - D) Urnennischen:**
Betonnische zur Aufbewahrung von Urnen
- (2) Für die Beisetzung von Ascheurnen stehen grundsätzlich alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht. Darüberhinausgehende eigene Baulichkeiten unterliegen in Art und Ausführung der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung in der Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,60 m zu erfolgen. Soweit die Größe der Urnen es zulässt, dürfen je Grabstätte, insgesamt bis zu 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
- (3) Oberirdische Urnenbauten können bei allen bestehenden oder neuen Grabstätten nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Die zugelassenen Urnenbauten sind in Abschnitt 5 geregelt. Für die oberirdischen Urnengräber gelten die Instandhaltungsgebühren pro Urne wie in **einer eigenen Tarifordnung** festgelegt.
- (4) Die Urnennische kann mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Die Beisetzung von Urnen in Urnennischen darf nur durch die Bestattung, das Schließen der Urnennischen nur durch ein befugtes Steinmetzunternehmen erfolgen.
- (5) Grundsätzlich sind Leichen in Särgen in einer Tiefe von mindestens 1,50 m zu bestatten. Bei einer Familiengrabstätte kann die Friedhofsverwaltung, unter Rücksichtnahme auf die Bodenbeschaffenheit und wenn keine Bedenken zur Sicherstellung der sanitären Erfordernisse bestehen, die 1. Person in einer Tiefe von mindestens 2,20 m begraben. Durch die Tieferlegung der Ruhestätte wird die Möglichkeit geschaffen, in der gleichen Grabstätte vor Ablauf der 10 Ruhejahre eine weitere Person zu bestatten.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

- (6) Die oben genannte Tieferlegung wird nur in besonderen Fällen durchgeführt, um Familienmitglieder nicht von den anderen Angehörigen trennen zu müssen und ausschließlich mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sowie Zustimmung der Nutzungsberechtigten. Die Instandhaltungsgebühr wird in diesem Fall pro bestatteter Person verrechnet. Die Höhe der Instandhaltungsgebühr ist in einer **eigenen Tarifordnung** festgelegt.
- (7) Bei außergewöhnlicher Sterblichkeit oder unvorhergesehenen Umständen kann der Bürgermeister eine notwendige Verkürzung oder Verlängerung der Ruhezeit schriftlich festsetzen und bekannt geben.

Anschnitt 5: Grabgestaltung

§ 12

Form und Gestaltung des Grabmals

- (1) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und ordnungsgemäß und gepflegt instand zu halten. Geschieht dies nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Die Höhe des Grabdenkmals darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) Grabdenkmäler dürfen über die Grabstätte nicht hinausragen und nicht in eine benachbarte Grabstelle hineinreichen.
- (4) Urnengräber sind einzufassen und mit einem kleinen Grabstein oder einer Stele zu versehen. Die maximalen Ausmaße für Urnenplatten dürfen 0,60 m Breite und 0,60 m Länge nicht überschreiten.

§ 13

Oberirdische Urnenbauten

- (1) Oberirdische Urnenbauten können nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Grundsätzlich sind alle oberirdischen Urnenbauten möglich, die den sanitären Erfordernissen entsprechen.
- (3) Die Höhe der Urnenbauten darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Urnenbauten dürfen nur auf erworbenen Erdgrabstätten (Einzelgrabstätte, Familiengrabstätte oder Erdgräber für Urnen) errichtet werden, wobei diese die Grabstätte nicht überragen dürfen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 14

Bepflanzung der Grabanlage

- (1) Ein Blumenbeet samt Umrahmung darf folgende Maße nicht überschreiten:
 - Einzelgrabstätte: max. 0,70 m breit und höchstens 0,6 m lang.
 - Familiengrabstätte: max. 1,40 m breit und höchstens 0,6 m lang.
- (2) Bei Erdgräber für Urnen gilt, dass die Abstellfläche für Kerzen im Bereich der Urnenplatte (§12 Abs. 4 dieser Verordnung) vorzusehen sind.
- (3) Abstellflächen für Kerzen sind in den Bereichen der Blumenbeete bzw. der Urnengrabmäler vorzusehen.
- (4) Die übrige Fläche der Grabstätte bleibt eben und wird von der Friedhofsverwaltung begrünt.
- (5) Ziersträucher und dergleichen dürfen nur auf Grabstätten gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren oder in die benachbarten Grabstätten hineinreichen.
- (6) Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Ausschmückungen, die sich in das Bild des Friedhofs nicht harmonisch einfügen oder den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabstätten erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten der betreffenden Grabstätte zu entfernen.

§ 15

Ausführung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind.
- (2) Die Standfestigkeit der Grabmäler insbesondere der Grabsteine ist von den Nutzungsberechtigten regelmäßig zu prüfen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden durch umgefallene Grabsteine.
- (3) Erlangt die Friedhofsverwaltung Kenntnis von diesbezüglichen Mängeln, ist der Nutzungsberechtigte unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. In solchen Fällen entsteht sofortiger Handlungsbedarf des Nutzungsberechtigten.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

-
- (4) Sollte dieser nicht Handeln, so werden die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen.
 - (5) Grabmäler, die an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht instand setzt, von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten gesichert werden.
 - (6) Die Gemeinde kann, bei Verwahrlosung der Grabstätte, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen. Bei wiederholtem Ignorieren der Pflegepflicht kann dies zum Verlust des Nutzungsrechts führen.

Abschnitt 6: Nutzungsrecht

§ 16

Erwerb von Grabstätten

- (1) Die Einteilung der Grabstätten am Gemeindefriedhof Ludmannsdorf erfolgt durch „Erwerb“ bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Durch den „Erwerb“ eines Grabes oder eines Urnengrabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte darf nur von einer Person erworben werden und ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragbar.
- (4) Ein Weiterverkauf ist ausgeschlossen.

§ 17

Dauer des Nutzungsrechtes

- (1) Die Mindestdauer des Nutzungsrechtes ist in § 9 dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mit der Entrichtung der jährlichen Friedhofsgebühr, festgelegt in **einer eigenen Tarifordnung**, um ein Jahr verlängert, solange durch den Nutzungsberechtigten keine Abgabe des Nutzungsrechtes erfolgt oder ein Grund zur Erlöschung des Nutzungsrechtes vorliegt.

§ 18

Übergabe des Nutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes unter Lebenden ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

-
- (2) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht dessen Recht auf einen gesetzlichen Erben über.
 - (3) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist von diesen mit Zustimmung des Bürgermeisters der Erbe für die Grabstätte zu bestimmen, der die Pflege und Erhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung übernimmt.
 - (4) Bei Streitigkeiten wegen der Nachfolge bzw. wenn kein Erbe vorhanden ist, liegt die Entscheidung über die Nutzungsberechtigung beim Bürgermeister.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt durch:
 - gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofs.
 - Nichtbezahlung der fälligen Gebühren nach Ablauf der zweiten Mahnfrist.
 - Umwidmung oder Änderung des Friedhofplans.
 - Entzug des Nutzungsrechtes seitens des Bürgermeisters.
 - Schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechts.
 - Verwahrlosung der Grabstätte und nicht ordnungsgemäßer Pflege nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis durch den Bürgermeister innerhalb einer Beobachtungsfrist von 6 Monaten.
- (2) Bei Verzicht von Grabstätten oder deren Entziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten einmaligen Gebühren.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können innerhalb von 3 Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, die Grabmäler, Umfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Nutzungsberechtigten alle Ansprüche auf Grabmäler, Umfassungen und sonstigen Grabausstattungen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist sodann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten der ehemals Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, ein Grab, das wegen noch nicht abgelaufener Ruhefrist nicht weiter vergeben werden darf, einzuebnen oder allenfalls auch vor Ablauf der Ruhefrist wieder zu benützen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 20

Auflassung von Grabstellen

- (1) Eine Auflassung von Grabstellen, dies gilt für alle Grabstätten, die in § 11 dieser Verordnung definiert werden, liegt vor, wenn:
 - a. Das Nutzungsrecht erlischt, wie in § 19 dieser Verordnung definiert,
 - b. Bei Urnengräbern: Entfernen der Urnen zu anderweitiger Beisetzung vor Ablauf der Nutzungsfrist, sodass die Bestattungsstelle unbenützt ist,
 - c. Bei Erdgräbern: bei einer Exhumierung des Leichnams vor Ablauf des Nutzungsfrist zur anderweitigen Beisetzung, sodass die Bestattungsstelle unbenützt ist und
 - d. Auflassung des Friedhofes oder Teile des Friedhofes nach § 24 dieser Verordnung.
- (2) Eine Auflassung nach Punkt 1 b. und c. dieser Bestimmung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
- (3) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, soweit sie die bisher benutzungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (4) Denkmäler, Grabkreuze, Gruftaufbauten und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so fallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.
- (5) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.
- (6) In gleicher Weise können Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemanden zugeordnet werden können, in einem Sammelgrab bestattet werden.
- (7) Die Auflassung von Grabstellen kann nur durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21

Evidenzhaltung

- (1) Über alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien und ein Bestattungsbuch zu führen.
- (2) In diese Gräberkarteien bzw. Bestattungsbuch sind einzutragen:
 - Grabnummer lt. Friedhofsplan
 - Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten.
 - Alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag
 - Jede Änderung des Nutzungsberechtigten.

§ 22

Postzustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Hat ein Nutzungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekannt geben.
- (2) Wenn die Anschrift oder der Name des Nutzungsberechtigten unbekannt sind, kann die Zustellung durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Gemeinde Ludmannsdorf erfolgen (§ 25 Zustellgesetz ZuStG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl. 40/2017).
- (3) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 23

Pflicht zur Obsorge und Haftung

- (1) Alle FriedhofsbesucherInnen haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben die Gemeinde Ludmannsdorf für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänzeschad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Gemeinde Ludmannsdorf haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



- (3) Die Gemeinde Ludmannsdorf haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

§ 24

Auflassung des Friedhofs bzw. Friedhofsteilen

- (1) Die Auflassung des Friedhofs oder eines Teils des Friedhofs muss vom Bürgermeister in amtsüblicher Art und Weise bekannt gemacht werden. Das Nutzungsrecht aller Grabstätten des betroffenen Bereichs erlischt in diesem Fall mit Ende des Tages der Kundmachung oder, falls es die Situation ermöglicht, innerhalb einer festgelegten Frist. Es besteht dabei kein Recht auf finanzielle Entschädigung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat mit Ablauf des Tages der Kundmachung zur Auflassung alle betroffenen Grabstätten außer Benützung zu setzen und die Einstellung der Beisetzungen anzuordnen.
- (3) Die Verlegung von Urnen und Gräbern ist in diesem Fall auf Kosten der Friedhofsverwaltung durchzuführen.
- (4) Ist die Ruhefrist eines Leichnams noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofsverwaltung, wenn es der Nutzungsberechtigte wünscht, auf ihre Kosten eine Exhumierung durchzuführen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat, falls es sich nur um Auflassung eines Teils des Friedhofes handelt, den Nutzungsberechtigten eine andere Grabstelle anzubieten, sofern der Platz am Friedhof vorhanden ist.
- (6) Die Verlegungs- oder Exhumierungskosten sind in diesem Fall aber von der/dem Berechtigten zu tragen.
- (7) Alle Urnen, Leichenteile und -reste, die nach Auflassung noch am ehemaligen Friedhofsgelände sind, müssen auf Kosten der Friedhofsverwaltung in einem Sammelgrab beigesetzt werden.
- (8) Bei Auflassung des gesamten Friedhofes hat die Friedhofsverwaltung dafür Sorge zu tragen das alle sterblichen Überreste, die sich noch auf dem ehemaligen Gelände befinden in ein geeignetes Sammelgrab überstellt werden oder sollte keines vorhanden sein, die Kosten für ein Grundstück für die Errichtung eines Sammelgrabes zu tragen.

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Gemeindeamt
9072 Ludmannsdorf/Bilčovs 33
☎ 04228/2220 📠 04228/2220-20
web: www.ludmannsdorf.at

§ 25 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 26.04.2018, Zahl: 817-0/2018 außer Kraft.
- (2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen und Tarife.

§ 26 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 27.12.2019

Bankverbindung

Bank: **Posojilnica Bank eGen**
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

BAWAG PSK
AT70 6000000007351491
OPSKATWW

UID-Nr.: ATU 59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065